

- ☒ **Anhörung**
☐ **Befreiung**
☐ **Sonstiges**

Vorlagen Nr. 61/031/2023

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Krone, Svenja	Datum: 26.04.2023 Az.: 61-3
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	10.05.2023	Anhörung

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Hösel an der BAB 3 im Abschnitt zwischen dem AK Breitscheid und dem AK Ratingen-Ost bei Strecken-km 93 in Fahrtrichtung Oberhausen,“:
 Anhörungsverfahren gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 73
 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 17 Gesetz über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)**

- | | |
|--|--|
| ☒ Entwicklungsziel 1 - Erhaltung | B 1.1-13 „Waldgebiet bei Hösel und Angertal zwischen A 44 und A 3“ |
| ☐ Entwicklungsziel 2 - Anreicherung | |
| ☐ Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung | |
| ☐ Entwicklungsziel 4 - Ausbau | |
| ☐ Entwicklungsziel 5 - Ausstattung | |
| ☐ Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung | |
| ☐ Naturschutzgebiet | |
| ☐ Naturdenkmal | |
| ☒ Landschaftsschutzgebiet | B 2.2-3 „Ratinger Stadtwald Nord-Ost“ |
| ☐ Geschützter Landschaftsbestandteil | |
| ☐ Brachfläche | |
| ☐ Sonstiges | |
| ☐ FFH-Gebiet | |
| ☐ 300m Zone zum FFH-Gebiet | |

Beschlussvorschlag:

Der Beirat der unteren Naturschutzbehörde schließt sich im Planfeststellungsverfahren für den Um- und Ausbau der Tankanlage Ratingen-Hösel der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde an.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Krone, Svenja	Datum: 26.04.2023 Az.: 61-3
--	--------------------------------

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Hösel an der BAB 3 im Abschnitt zwischen dem AK Breitscheid und dem AK Ratingen-Ost bei Strecken-km 93 in Fahrtrichtung Oberhausen,,:
Anhörungsverfahren gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 73
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 17 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

1. Anlass der Vorlage:

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, beabsichtigt den Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Hösel an der BAB 3 im Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Breitscheid und dem AK Ratingen-Ost bei Strecken-km 93 in Fahrtrichtung Oberhausen. Anlass ist der dringende Bedarf an weiteren Lkw-Stellflächen in diesen und auch weiteren Abschnitten der BAB 3.

Der vorhandene Standort besteht aus einer kombinierten Tank- und Rastanlage. Zugleich betreibt die Autobahn Tank & Rast AG an diesem Standort ein Motel. Die Planung ersetzt die vorhandenen Lkw- und Pkw-Parkplätze. Mit der Erweiterung der Rastanlage werden zukünftig 103 Lkw-Stellplätze, 103 Pkw-Stellplätze, 4 Bus-Stellplätze sowie ein 150 m langer Aufstellbereich für Großraum- und Schwertransporte angeboten. Die Bereiche der vorhandenen Tankstellen- und Rasthausflächen bleiben durch den Umbau unverändert.

2. Örtlichkeit des Vorhabens

Der Vorhabenbereich liegt innerhalb des Gebietes der Stadt Ratingen im Kreis Mettmann und grenzt westlich an den Ortsteil Hösel an.

Die nördlich an die bestehende Tank- und Rastanlage anschließende Ackerfläche sowie eine daran anschließende extensive Grünlandfläche soll für die Erweiterung der Rastanlage baulich erschlossen werden. Neben der Tank- und Rastanlage Hösel umfasst der Planungsraum im Norden bzw. Nordosten unterschiedlich alte und verschieden strukturierte Laubmischwälder, von Fichte bzw. Douglasie dominierte Waldbestände, durch Sukzession stark verbuschte Windwurfflächen sowie das naturnahe Bachtal des Dickelsbaches mit alten Buchen- und Eichen-Buchenmischwäldern. Westlich wird der Planungsraum durch die BAB 3 abgegrenzt. Im Süden schließt an die bestehende Rastanlage eine Laubwaldfläche an. Im Osten und Südosten befindet sich die Wohnbebauung des südwestlichen Ortsrandes des Ratinger Stadtteils Hösel.

Die nördlichen Teile des Planungsraumes sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Ratinger Stadtwald Nord-Ost“. Das Waldgebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sowie das Bachtal sind durch zahlreiche Wanderwege sowohl an den Ortsteil Hösel als auch an die westlich der BAB 3 gelegenen Waldbestände angebunden und dienen der Erholungsnutzung der Bevölkerung von Ratingen.

3. Dimensionierung des Vorhabens

Die geplante Erweiterung der Rastanlage erfolgt in nordöstlicher Richtung im Bereich der an die bestehende Rastanlage angrenzenden intensiv genutzten Ackerfläche sowie die daran anschließende Extensivwiese mit angrenzendem Waldmantel. Die Rastanlage soll im Bereich der aktuellen Parkstände und der Erweiterungsfläche durch eine Neuordnung der Parkmodule für Pkw, Lkw und Busse ersetzt werden. Hierzu werden die Ausfahrtsbereiche der Tankstelle angepasst. Die Zufahrt zum geplanten Pkw-Modul, welches unmittelbar angrenzend an die Autobahn geplant ist, zweigt zukünftig kurz hinter dem Raststättegebäude ab. Das Lkw-Modul inkl. der Parkstände für Busse ist östlich des Pkw-Moduls parallel zur Autobahn vorgesehen.

Aufgrund der Erweiterung bzw. Umgestaltung der Rastanlage müssen die vorhandenen Regenwasserkanäle erneuert werden. Zudem wird ein neues Versickerungsbecken einschließlich eines Regenklärbeckens gebaut, das das ankommende Niederschlagswasser der Erweiterungsfläche dem Grundwasser zuführt. Ein Notüberlauf ist über einen Transportkanal mit der Bestandsbeckenanlage verbunden.

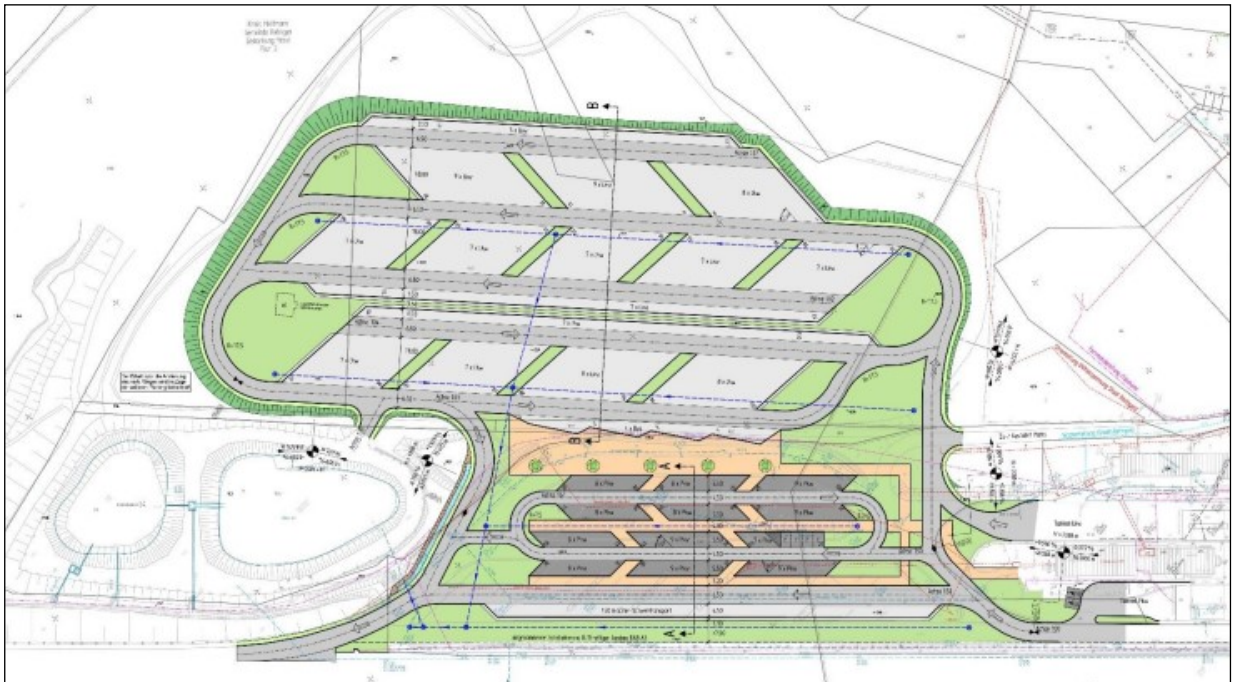


Abbildung 1: Dimensionierung des geplanten Um- und Ausbaus (Quelle: Auszug aus Unterlage 19.3.1 (UVP-Bericht), Stand: Januar 2023)

4. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz und Beurteilung der Maßnahme

Eingriffsregelung

Für das Vorhaben wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP, Anlage 2) sowie ein UVP-Bericht (Anlage 3) erarbeitet.

Den Aussagen im LBP schließt sich die untere Naturschutzbehörde größtenteils an. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist die Eingriffsbilanzierung im Hinblick auf die Überplanung von bestehenden Kompensationsflächen zu überarbeiten. Hierzu wird im Einzelnen auf die als

Anlage beigefügte Stellungnahme (Anlage 1) der unteren Naturschutzbehörde an das Bundesfernstraßenamt verwiesen.

Artenschutz

Im Zuge des Vorhabens wurde ein Artenschutzgutachten (ASP, Anlage 4) erarbeitet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, „[...] dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.“

Dieser Einschätzung schließt sich die untere Naturschutzbehörde an.

4.1. Kompensationsmaßnahme „JHQ Mönchengladbach-Rheindahlen“

Der Eingriff kann nicht in vollem Umfang durch Maßnahmen vor Ort kompensiert werden. Der verbleibende Eingriff soll durch das Ökokonto „JHQ Mönchengladbach-Rheindahlen“ kompensiert werden. Es handelt sich um ein ehemaliges NATO-Hauptquartier in Mönchengladbach, an welchem zunächst Entsiegelungen vorgenommen und daran anschließend ein naturnaher Standort entwickelt wird, sodass eine gleichwertige Kompensation des Eingriffs (Versiegelung wird durch Entsiegelung kompensiert) erfolgt. Mittelfristig soll der Standort auch zur Naherholung freigegeben werden.

Die Kompensationsfläche befindet sich im bundeseigenen Besitz (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) und ist somit langfristig gesichert. Gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) ist bei bundeseigenen Vorhaben bevorzugt auf bevorratete Kompensationsmaßnahmen im Besitz der öffentlichen Hand zurückzugreifen (§ 2 Abs. 5 BKompV).

Die Maßnahme in Mönchengladbach-Rheindahlen befindet sich im gleichen Kompensationsraum wie die Stadt Ratingen und somit im räumlich-funktionalen Zusammenhang. Im Kreis Mettmann stehen keine anderen Entsiegelungsmöglichkeiten im gesuchten Umfang zur Verfügung. Darüber hinaus hat sich die DEGES nachweislich und unter Begleitung der unteren Naturschutzbehörde um ortsnahe Ausgleichsmaßnahmen bemüht, diese Suche blieb allerdings erfolglos.

Es ist nicht möglich, den Eingriff mit Ersatzgeld zu kompensieren, um so bspw. Maßnahmen im Kreis Mettmann umzusetzen. Dies würde den Regelungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG widersprechen, wonach die Festsetzung von Ersatzgeld nur dann zulässig ist, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden, aber nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Dieser Fall liegt hier, wie zuvor erläutert, nicht vor.

Mit der Nutzung der Kompensationsfläche „JHQ Mönchengladbach-Rheindahlen“ wird zudem die Kooperationsvereinbarung mit der Landwirtschaftskammer NRW und dem Landwirtschaftsverband, Kompensationsmaßnahmen idealerweise *außerhalb* landwirtschaftlich genutzter Flächen zu fokussieren und somit landwirtschaftliche Produktionsflächen zu schonen, eingehalten. Die Gesamtbilanz für Natur, Umwelt und Landwirtschaft wird aufgrund der zuvor genannten Punkte als positiv bewertet.

Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde an das Bundesfernstraßenamt**
- Anlage 2: Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive Karten und Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung**
- Anlage 3: UVP-Bericht**
- Anlage 4: Artenschutzrechtliches Gutachten**